SuB kultur e.V.
Ahornstraße 24
12163 Berlin
info@subkulturberlin.de
www.subkulturberlin.de

Satzung des Vereins SuB kultur e.V.
nach Beschluss vom 16.2.18

Präambel

SuB Kultur e.V. ist eine Plattform für die Produktion von künstlerischen und soziokulturellen Projekten im Bereich Tanz, Theater, Multimedia, Musik, bildende Künste und Literatur.

SuB Kultur e.V. ist ein Ort für Reflexion und Austausch. Zu diesem Zweck initiiert SuB Kultur e.V. u.a. Workshops, Produktionen, Projektformate und Festivals oder partizipiert daran und fördert aktiv die Zusammenarbeit mit Künstlerkolleg*innen, kulturellen Institutionen und anderen Interessierten.

SuB Kultur e.V. versteht sich als Knotenpunkt im Netzwerk von Bildungseinrichtungen und ähnlichen Institutionen und wagt den Spagat, das Künstlerische mit dem Sozialen und Pädagogischen intelligent, humorvoll und visionär zu verbinden.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:
Der Verein führt den Namen „SuB kultur“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck
Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere Tanz, Theater, Multimedia, Musik, bildende Künste, Literatur und interdisziplinäre Projekte. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf integrativer Kinder- und Jugendarbeit, generationsübergreifender Arbeit mit Menschen mit und ohne Behinderung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Seminaren, Workshops, fortlaufenden Kursen, soziokulturellen Projekten und Festivals und die Erarbeitung künstlerischer Produktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit
1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff AO
2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3) Der Verein wird niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

SuB kultur e.V.
Ahornstraße 24
12163 Berlin
info@subkulturberlin.de
www.subkulturberlin.de

Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen VertreterInnen.
(3) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen und Interessengemeinschaften auch ohne Rechtsfähigkeit sein. Fördernde Mitglieder leisten dem Verein regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge durch Geldleistungen oder Know-how.
(4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat oder den Verein in besonderer Weise gefördert hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur einer natürlichen Person verliehen werden.
(5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch formlose schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und mit der Annahme und schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Mit der Aufnahme sind die Mitglieder zur Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages nach §6 verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt oder Ausschluss, im Falle von juristischen Personen ferner mit deren Auflösung oder dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, bei Interessengruppierungen zudem mit deren Auflösung.
(2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand fristgerecht schriftlich zugeht.
(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Zum Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
(4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Beitrag durch Vorstandsbeschluss ermäßigt werden.
(2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

SuB kultur e.V.
Ahornstraße 24
12163 Berlin
info@subkulturberlin.de
www.subkulturberlin.de

(3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 7 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 20 % oder mindestens 25 Mitglieder (ab einer Vereinsgröße von 125 Mitgliedern) dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
(2) Die Einberufung hat unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn einer jeden Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Die Einberufung kann schriftlich oder per E - Mail erfolgen, ergänzt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Bei schriftlicher Einladung ist die Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds ausreichend, bei Einladung per Mail ist die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse des Mitglieds ausreichend.
(3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Wahl des Vorstands; Ernennung von Ehrenmitgliedern; Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen; Höhe des Mitgliedsbeitrags; Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
(1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter.
(2) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
(3) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
(5) Die Mitgliederversammlung kann Gäste (Nichtmitglieder) zulassen.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen
Beschlüsse sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

SuB kultur e.V.
Ahornstraße 24
12163 Berlin
info@subkulturberlin.de
www.subkulturberlin.de

§ 12 Vorstand
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden; dem/der 2. Vorsitzenden; dem/der Schatzmeister/in: dem/der Schriftführer/in;
(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Personen gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
(3) Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
(4) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Ehrenamtpauschale von je 500, - jährlich, sofern die Finanzlage des Vereins das zulässt.

§ 13 Vertretungsberechtigung
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstand allein vertreten.

§ 14 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Nach Auflösung fällt das Vermögen des Vereins wie in §3 festgelegt an eine gemeinnützige Körperschaft, die noch zu benennen ist.